



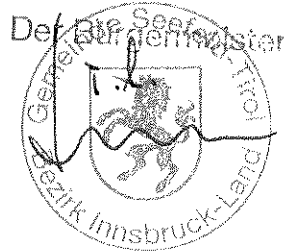
Amtssigniert, SID2019111010278
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Seefeld i. T.
eingel. - 7. Nov. 2019
Zahl

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 08. M. 2019 bis 27. M. 2019



Josef Hoppichler

Telefon 0512/508-2713

Fax 0512/508-2715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: AT123456789

Baulandumlegung Gemeinde Seefeld „Reither-Spitz“ Grenzfeststellungsbescheid

Geschäftszahl RoBau-4-351/1/30-2019

Innsbruck, 04.11.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 95 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 122/2019, wird der Bescheid der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde vom 04.11.2019, GZl. RoBau-4-351/1/30-2019, über die Feststellung der Grenzen der Grundstücke im Gebiet der Baulandumlegung „Reither-Spitz“ in der Gemeinde Seefeld, samt Vorschreibung der Vermessungskosten durch

Auflegung

während zweier Wochen erlassen.

Der Bescheid über die Grenzfeststellung samt allen Unterlagen liegt ab

Montag, den 11. November 2019

im Gemeindeamt Seefeld

während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden sie unter www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der Auflegung.

Für die Landesregierung:

Hoppichler Josef